



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Satow

**Betr.: Satzung der Gemeinde Satow  
über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Miekenhagen**

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in ihrer Sitzung am 14.05.2020 die Satzung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Miekenhagen, bestehend aus dem Lageplan, beschlossen. Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung dient der Klärung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich des Flurstücks 104 der Flur 4, Gemarkung Miekenhagen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Satzung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Miekenhagen wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft. Jedermann kann die Satzung ab diesem Tage im Bauamt der Gemeinde Satow, Heller Weg 2a, 18239 Satow, während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

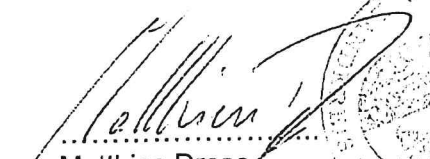
Unbeachtlich werden:

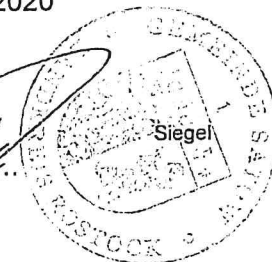
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Miekenhagen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Satow geltend gemacht worden sind.

Satow, den 03.06.2020

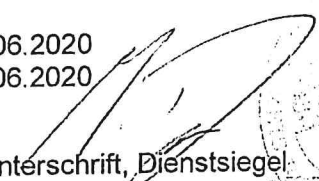
  
Matthias Drese  
Bürgermeister



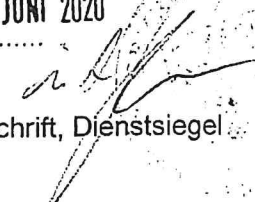
Anlage: Übersichtsplan

Bekanntmachungsvermerk:

ausgehängt am: 05.06.2020  
abzunehmen ab: 18.06.2020

  
Unterschrift, Dienstsiegel

20. JUNI 2020  
abgenommen am: .....

  
Unterschrift, Dienstsiegel